Bestattungsvertrag

zwischen der

Filialkirchenstiftung St. Leonhard, Leonhardsbuch,

vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Diakon Michael Layko, StKvv, handelnd aufgrund Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 28.02.2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, im folgenden "Kirchenstiftung" genannt,

und

Freisinger Bestattungshaus GmbH,

Wippenhauser Straße 1, 85356 Freising vertreten durch Alexander Lerchl, im folgenden "Bestattungsunternehmen" genannt:

§ 1 Übertragung von hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen

Die Kirchenstiftung überträgt dem Bestattungsunternehmen alle auf dem kirchlichen Friedhof in Leonhardsbuch anfallenden hoheitlichen Bestattungsdienste.

Hierzu gehören folgende Dienstleistungen:

- a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus
- b) Öffnen und Schließen des Grabes (auch Tieflagen)
- c) Urnenbeisetzungen
- d) Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbeisetzungen
- e) Falls benötigt, Bereitstellung der erforderlichen Träger
- f) Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes

Bei der Verrichtung der hoheitlichen Bestattungsaufgaben handelt das Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Kirchenstiftung und nach deren allgemeinen oder speziellen Weisungen.

§ 2 Pflichten des Bestattungsunternehmers

- (1) Alle Handlungen des Bestattungsunternehmens im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 haben im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bestattungsgesetz, der Bestattungsverordnung, dem Mindestlohngesetz, den einschlägigen DIN Normen, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der kirchlichen Friedhofsordnung zu erfolgen. Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, bei Vertragsschluss eine Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (s. Amtsblatt 2015, S. 157) abzugeben.
- (2) Von dem Bestattungsunternehmen ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sind alle Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle zu versichern.

- (3) Beim Öffnen und Schließen des Grabes ist darauf zu achten, dass Nachbargräber sorgsam behandelt werden. Ebenfalls ist vor Beginn der Grabarbeiten die Standsicherheit der Nachbarsteine zu prüfen und sind ggf. die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.
- (4) Das Bestattungsunternehmen stellt zur Erfüllung der von der Kirchenstiftung übertragenen Aufgaben das notwendige, zuverlässige, im Bestattungswesen geschulte Fachpersonal. Pietätvolles Auftreten ist selbstverständlich.
- (5) Das Bestattungsunternehmen stellt zur Erfüllung der ihr von der Kirchenstiftung übertragenen Aufgaben die notwendigen Gerätschaften und Maschinen. Vorhandene Dekorationsgegenstände dürfen unentgeltlich verwendet werden.
- (6) Nicht mehr benötigtes Aushubmaterial ist vom Bestattungsunternehmen zu entsorgen.
- (7) Die Grablage ist der Kirchenstiftung nach jeder Beerdigung mitzuteilen.
- (8) Das Leichenhaus samt Einrichtung steht im Eigentum der Kirchenstiftung. Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, die Einrichtung pfleglich zu behandeln.

§ 3 Bestattungszeiten

- (1) Die Beerdigungstermine werden von der Kirchenstiftung in Absprache mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.
- (2) Die Grabplätze werden dem Bestattungsunternehmen von der Kirchenstiftung zugewiesen.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die auszuführenden Bestattungsdienstleistungen erhält das Bestattungsunternehmen eine Vergütung entsprechend der beiliegenden Preisliste des Bestattungsunternehmens.
 In diesen Preisen ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.
 - Die Kirchenstiftung ermächtigt das Bestattungsunternehmen, die anfallenden Bestattungsgebühren namens und im Auftrag der Kirchenstiftung abzurechnen und als Vertragsentgelt zu behalten.
- (2) Begehrt das Bestattungsunternehmen eine Erhöhung der Vergütung, so ist dieses Verlangen schriftlich an die Kirchenstiftung zu richten.
 - Bei Erhöhung der Vergütung hat die Kirchenstiftung ein Sonderkündigungsrecht. Wird dieses nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Erhöhungsbegehrens ausgeübt, gelten die neuen Bedingungen.

§ 5 Werbung auf dem Friedhof

Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, auf dem Friedhofsgelände keinerlei Werbung in eigener Sache zu betreiben.

Gerätschaften mit Werbeaufschrift dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände sichtbar hinterstellt werden, außer zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten oder anderer erforderlichen Dienste im Friedhof.

§ 6 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Für schuldhaft verursachte Schäden bei der Ausübung der übertragenen Tätigkeiten haftet das Bestattungsunternehmen

(2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten dem Bestattungsunternehmen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens aber 1 Jahr. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Kommt das Bestattungsunternehmen seinen Verpflichtungen was diesen Vertrag betrifft nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Kirchenstiftung nach vorheriger erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Leonhardsbuch.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Ergänzungen und nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform sowie der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

§ 10 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Der Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Leonhardsbuch den 28.2, 22

Für die Kirchenstiftung unter Bezugnahme auf den Kirchenverwaltungsbeschluss

vom 28.02.2022

Kirchenverwaltungsvorstand

Für das Bestattungsunternehmen

Unterschrift

Vorstehender Bestattungsvertrag ist von der allgemeinen Genehmigung gemäß Amtsblatt 2021 Nr. 3, S. 153 umfasst. Eine Ausfertigung wird dem Erzb. Ordinariat München – Abteilung Justiziariat – zur Anzeige vorgelegt.